

Statuten des Spielgruppenverein Kriens

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Spielgruppenverein Kriens“ besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60 bis 79 mit Sitz in Kriens.

Art. 2 Zweck

Der Verein engagiert sich für die Interessen und Anliegen der Spielgruppenleiterinnen und Spielgruppenleiter und vertritt diese in der Öffentlichkeit sowie gegenüber Behörden und Institutionen.

Art. 3 Mitgliedschaft und Mitgliederrechte

Mitglieder des Vereins sind:

Aktivmitglied

- a) Leiterinnen und Leiter einer Krienser Spielgruppe, soweit sie über die entsprechende Ausbildung verfügen und sich an die Richtlinien des Spielgruppenvereins Kriens halten. Sie bezahlen einen Mitgliederbeitrag von mindestens Fr. 50.-, wird das Inkasso in Anspruch genommen wird zusätzlich ein Betrag pro Kind/Jahr fällig.
- b) Begleitpersonen von Zwergen- oder Waldspielgruppen, welche im Angestelltenverhältnis sind, bezahlen einen Mitgliederbeitrag von mindestens Fr. 50.-.

Passivmitglied

Passivmitglieder und Gönner sind Personen, die den Verein finanziell und ideell unterstützen. Sie haben nur beratende Stimme und kein Anrecht auf eine vergünstigte Weiterbildung. Der Passiv-Mitgliederbeitrag beträgt mindestens Fr. 30.-.

Ehrenmitglied

Es gibt aktive und passive Ehrenmitglieder. Passive Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 4 Austritt und Ausschluss

Der Austritt kann auf Schuljahresende durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Austretende Mitglieder haben kein Anrecht auf irgendwelche Entschädigung.

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder mit sofortiger Wirkung und ohne Entschädigung ausschliessen, wenn sie eine Schädigung oder Gefährdung der Interessen und Bestrebungen des Vereins verursachen. Dazu ist das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 5 Ausbildung der Spielgruppenleiterinnen und Leiter

Die Spielgruppenleiterinnen und Leiter haben sich über eine entsprechende Ausbildung auszuweisen (siehe Richtlinien des Spielgruppenvereins Kriens). Sie treffen sich in regelmässigen Abständen zum Erfahrungsaustausch.

Der Spielgruppenverein bietet den Spielgruppenleiterinnen und Leitern zur persönlichen Weiterbildung mindestens 1x jährlich ein vergünstigtes Weiterbildungsangebot an.

Art. 6 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- a) Inkassobeitrag pro Kind/Jahr
- b) Mitgliederbeitrag
- c) Einschreibgebühren pro Kind
- d) Elternbeiträge
- e) Beiträgen von Gönnern
- f) Beiträgen von Institutionen (z.B. Pro Juventute)

Die Höhe der Jahresbeiträge, Einschreibgebühren und Elternbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Über Rechnungsstellung und Inkasso entscheidet der Vorstand.

Vorstandsmitglieder, die nicht Spielgruppenleiterinnen oder Leiter sind, bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 7 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 8 Vereins- und Spielgruppenjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli. Der Ferien- und Feiertagsplan orientiert sich an den örtlichen Schulen.

In den Monaten Juli und August ruht im Allgemeinen der Spielgruppenbetrieb.

Art. 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- c) die Mitgliederversammlung
- d) der Vorstand

Art. 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie wird vom Vorstand bei Bedarf, mindestens jedoch alle 2 Jahre schriftlich einberufen. Die Einladung hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor dem Versammlungsdatum zu erfolgen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin / des Präsidenten den Ausschlag. Bei einem Co-Präsidium ist die Stimme der oder des Älteren entscheidend.

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 1 Mitglied und wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt aus den Vorstandsmitgliedern die Präsidentin / den Präsidenten oder das Co-Präsidium. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand führt den Verein, vertritt seine Interessen nach aussen, sorgt für die Einhaltung des Vereinszweckes und erledigt alle Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere ist er zuständig für die Genehmigung des jährlichen Budgets. Er bestimmt, wer für den Verein rechtsverbindliche Unterschrift führt.

Der Vorstand hat Anrecht auf Entschädigung der Spesen sowie auf ein Sitzungsgeld, soweit dies die finanzielle Lage des Vereins zulässt.

Art. 12 Rechnungsrevision

Die Mitgliederversammlung kann alle 2 Jahre eine Rechnungsrevision wählen.

Art. 13 Statutenänderung

Eine Total- oder Teilrevision der Statuten muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dafür bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art 14 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritten der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Der Vorstand vollzieht die anschliessende Liquidation. Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Art. 15 Schlussbestimmungen

Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, gilt im Übrigen das Vereinsrecht gemäss ZGB Art. 60 bis 79.

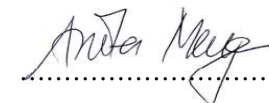
Diese Statuten wurden an der 10. Generalversammlung vom 3. November 2020 genehmigt.

Präsidentin:



Nicole Bühlmann

Kassier:



Anita Meyer

03.11.2020